

Tit. 58, §. 3, diese Beschränkung schon wieder auf, indem sie gestattete: „Wenn ein Bäcker seinen Borrath nicht im „Ort vertreiben könne, solchen in den Nachbarorten feil zu „haben“ *).

Von den Backöfen, der Backzeit und dem Backquantum.

Das Recht, einen Backofen auf eigenem Grund und Boden bauen, somit auch selbst backen zu können, wurde ursprünglich als ein sich von selbst verstehendes Recht, als eine aus dem Naturrechte herfließende Befugniß angesehen, und stammte aus jener Zeit unserer deutschen Vorfahren, wo das Bäckergewerk noch nicht als ein ausschließliches Gewerbe einzelner Gemeindegossen bestand, sondern, wie wir weiter oben S. 20 bereits sahen, der Brodbedarf von jeder Haushaltung selbst gebacken wurde. Es war sonach keine Genehmigung nöthig, wenn irgend Jemand auf seinem Grund und Boden einen Backofen errichten wollte, und selbst der Vasall auf seinem Lehengute brauchte hierzu keine lehensherrliche Konzession. Als nun in der Folge der Zeit sich die Gewerke gebildet hatten und nach und nach sicherheitspolizeiliche Geseze in den Städten und Ortschaften erschienen, brauchte ein Bäcker, wenn er vom Handwerk oder der Innung als Mitmeister aufgenommen war, zum Aufbau eines neuen Backofens weder die Zustimmung des Gewerkes, noch des Stadtrathes, noch sonstiger Obrigkeit, weil nach altem Rechtsgrundsatz Der, welcher einmal in eine gesetzlich bestehende Genossenschaft recipirt war, auch alle Privilegien und Vorzüge dieser Genossenschaft überkam. Es war aber, wie wir später noch kennen lernen werden, in den mehrsten Städten wiederum ein Innungsgrundsatz: daß Derjenige, welcher Bäckermeister werden wollte, im Besiz eines eigenen Backhauses, also auch eines oder einiger in demselben befindlichen Back-

*) Weisser's Recht des Handwerkers, neu bearb. von Christlieb. Ulm 1823. S. 163.